



De-minimis-Erklärung des begünstigten Unternehmens

Unternehmensdaten:

Name des Unternehmens:

Unternehmen in
Gründung?

Ja

Nein

Registernummer:

Registerart:

Zuständiges
Registergericht:

Anschrift:

Vollständiger Name der
Geschäftsführung:

E-Mail:

Telefon:

Ist das Unternehmen im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig?

Ja

Nein

Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat. Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der



Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden.

Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Hiermit bestätige ich, dass ich als ein einziges Unternehmen gemäß Punkt 2 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren,

keine

folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe.

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹, Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023²,

- Agrar-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023⁴,

- Fisch-De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁴, Verordnung (EU) Nummer 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/2391 vom 4. Oktober 2023⁵.

¹ Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023.

² Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023.

³ Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023.

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 28. Juni 2014.

⁵ Amtsblatt der EU Nummer L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023.



- DAWI-De-minimis-Beihilfen

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁶.

Bitte erfassen Sie die Summe der beantragten und bewilligten Beihilfen des Unternehmens pro Jahr für die letzten drei Kalenderjahre (einschließlich dem aktuellen Jahr).

Akt.Z.	Jahr	Jahr	Jahr	Gesamt (€)

Folgende De-minimis-Beihilfen wurden beantragt, aber noch nicht bewilligt:

Datum des Antrags	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Rechtsgrundlage	Form d. Beihilfe	Beihilfewert

Wir versichern die Richtigkeit der vorgenannten Angaben sowie dass diese durch entsprechende Nachweise vollständig belegt werden können.

Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Wir verpflichten uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald uns diese bekannt werden.


Ort, Datum

Name des/der Unterzeichnenden


Unterschrift

⁶ DAWI-De-minimis-Verordnung, ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023.